

Änderungsantrag

der Abgeordneten Tabea Rößner, Kerstin Andreae, Dr. Konstantin von Notz, Cornelia Behm, Volker Beck (Köln), Ekin Deligöz, Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Priska Hinz (Herborn), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Maria Klein-Schmeink, Oliver Krischer, Agnes Krumwiede, Dr. Tobias Lindner, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Hermann E. Ott, Elisabeth Scharfenberg, Markus Tressel, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/5707, 17/7521 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher
Regelungen**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 71 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:

„a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:“

2. Die bisherigen Buchstaben a bis e werden die Doppelbuchstaben aa bis ee.

3. Nach Buchstabe a werden die folgenden Buchstaben b und c eingefügt:

,b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ab dem 1. Januar 2013 erfüllt ein Internetzugang die Kriterien des Absatzes 2 Nummer 1 für Datentransfers aus dem Internet nur dann, wenn er eine Übertragungsrate von sechs Megabit pro Sekunde aufweist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erstattet dem Deutschen Bundestag alle drei Jahre nach Ablauf dieses Datums Bericht über die Notwendigkeit einer Anpassung der erforderlichen Übertragungsraten an die von der Mehrzahl der Teilnehmer vorherrschend verwendeten Übertragungsraten zur Neufestsetzung durch den Gesetzgeber. Die Anbieter auf dem sachlich relevanten Markt werden angehört.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Berlin, den 25. Oktober 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Der schnelle Zugang zum Internet mittels Breitbandanschluss ist eine Voraussetzung für wirtschaftlichen Fortschritt und gesellschaftliche Teilhabe. Die Attraktivität ländlicher Gewerbe- und Wohngebiete leidet unter mangelnder Anbindung an das Internet. In Westdeutschland sind derzeit noch 19 Prozent aller Haushalte unterversorgt, in Ostdeutschland sogar 36 Prozent, nimmt man 6 Mbit/s als Maßstab: Das sind neun Millionen bundesdeutsche Haushalte, die aktuell gar keinen oder nur einen unzureichenden Zugang zum Internet haben. Der zügige Ausbau der Breitbandinfrastruktur gehört somit zu den zentralen Aufgaben der Standortsicherung, der Wettbewerbsfähigkeit sowie des Wirtschaftswachstums.

Die von der Bundesregierung in ihrem Änderungsentwurf vorgesehenen Übertragungsraten, „die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen“, sind jedoch für die Umsetzung dieser zentralen Aufgaben ungenügend. Erforderlich ist vielmehr die Festlegung einer bestimmten Übertragungsrates im Einklang mit der europäischen Universaldienstrichtlinie. Diese Übertragungsrates wird dynamisch ausgestaltet und regelmäßig an sich verändernde Gegebenheiten und Neuerungen angepasst. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Marktkräfte allein nicht für eine befriedigende Versorgung der ländlichen Gebiete mit Breitbandanschlüssen sorgen können. Aus diesem Grund wird der Anspruch auf einen breitbandigen Internetzugang ab dem 01.01.2013 gesetzlich festgeschrieben. Die Festlegung eines Internetzugangs mit einer bestimmten Übertragungsgeschwindigkeit als Universaldienstleistung ist in Deutschland notwendig, um die Kluft zwischen ohnehin strukturschwachen ländlichen Regionen (v.a. in Ostdeutschland) und urbanen Gebieten zu schließen und Übergangsbereiche wie Stadtränder nicht zu vernachlässigen. Die Einführung dieser Universaldienstleistung wird zu einer flächendeckenden Abdeckung mit breitbandigen Internetanschlüssen führen. Die Wettbewerbsfähigkeit von Regionen sowie die Beschäftigungssituation und allgemeine Lebensqualität unter Einschluss von Bildungsmöglichkeiten der Menschen vor Ort wird damit deutlich verbessert.

Entsprechend der EU-Universaldienstrichtlinie kann als Bandbreite für den Universaldienst vorgegeben werden, was die Mehrheit aller Teilnehmer in Deutschland gegenwärtig nutzt. Dies entspricht derzeit 6 Mbit/s. Diese Universaldienstleistung ist unabhängig vom Wohnort zu gewährleisten, wird technologieneutral ausgestaltet (d. h. es darf keine Einschränkung auf eine oder wenige verfügbare Technologien geben) und dynamisch festgelegt. Alle drei Jahre wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erneut überprüft, welche Übertragungsgeschwindigkeiten der Mehrheit der Teilnehmer mit Internetanschluss mittlerweile zur Verfügung steht. Der Gesetzgeber beschließt dann auf dieser Grundlage eine Neufestsetzung der Übertragungsgeschwindigkeit.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Universaldienst auf dem Markt ohne staatlichen Eingriff der Regulierungsbehörde angeboten wird. Sollte jedoch die Gefahr einer Unterversorgung in Bezug auf den adäquaten Internetanschluss drohen, kann – wie auch für alle anderen Universaldienstleistungen im TKG bereits festgelegt – einzelnen Marktteilnehmern diese förmlich auferlegt werden.

Für den Fall der Glaubhaftmachung eines Ausgleichsanspruchs durch die nach einer eventuellen Ausschreibung für die Universaldienstleistung ermittelten Unternehmen wird dieser Ausgleichsanspruch nach den Vorschriften des TKG über eine Fondslösung realisiert. Ein umlagefinanzierter Fonds bedeutet, dass die Finanzierung des Breitbandausbaus auf alle Telekommunikationsunternehmen ab einem relevanten Marktanteil entsprechend ihren Marktanteilen umgelegt wird.

Um Wettbewerbsverzerrungen möglichst gering zu halten, sollen Universaldienstleistungen für einen adäquaten Internetanschluss im Falle eines erforderlichen Vergabeverfahrens nicht bundesweit, sondern regional und lokal differenziert alle drei Jahre ausgeschrieben werden. Bündelangebote für mehrere Regionen sind dabei möglich.